

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungs-
gesetzes; Stellungnahme

Datum	1. Juni 2018
Zahl	01-VD-BG-9897/6-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz – Verfassungsdienst**

**Museumstraße 7
1070 Wien**

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 25. April 2018, Zl. BMVRDJ-601.121/0028-V, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Praxis, das Außerkrafttreten von Verordnungen durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, läuft darauf hinaus, dass der Gesetzgeber eine Verordnungskompetenz in Anspruch nimmt, die ihm die Bundesverfassung nicht einräumt, sondern der Staatsgewalt Verwaltung vorbehalten.

In § 1 Abs. 2 Z 3 wäre bei der Zitierung des B-VG eine Ergänzung der Fundstelle in Betracht zu ziehen (vgl. Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Pkt. 60 ff.; beachte auch die Zitierung des Art. 49a Abs. 3 B-VG im § 4 Abs. 3 des Entwurfs).

Angeregt wird, den Begriff „Rechtsvorschrift“, dessen Definitionselemente derzeit aus § 2 Abs. 1 (arg. „im Folgenden: Rechtsvorschriften“) i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 1 bzw. aus § 6 i.V.m. § 2 Abs. 1 sowie aus § 3 erster Satz ableitbar sind, einheitlich und eindeutig am Eingang des Gesetzes (im Hinblick auf dessen Anwendungsbereich) zu definieren. Im Übrigen fällt auf, dass § 3 erster Satz den Begriff, der definiert werden soll, in der Erklärung verwendet (Zirkeldefinition).

§ 3 letzter Satz betrifft – entgegen der Überschrift der Bestimmung – nicht den „Begriff der Rechtsvorschrift“, sondern die Wirkung des Außerkrafttretens einer Rechtsvorschrift. Angeregt wird, dies im systematischen Kontext des § 5 zu regeln.

Zwar wird befürwortet, dass in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Z 1 unter 15.01.03/011 die – auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 erlassene – Verordnung der Bundesregierung vom 20. November 1972 über die Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte ausdrücklich aufgezählt und damit aufrechterhalten wird, doch fällt auf, dass die Außerkrafttretensanordnung gemäß § 2 Abs. 1 ohnehin nicht für die auf Grund von Verfassungsgesetzen erlassenen Verordnungen (siehe den Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 2 Z 3) gelten soll.

Da in § 3 erster Satz die „Stammfassung samt allen Rechtsvorschriften, durch die sie geändert oder ergänzt wurde“ als Element des Begriffs „Rechtsvorschrift“ definiert wird, stellt sich – trotz der Anordnung des § 4 Abs. 1 – die Frage, ob Druckfehlerberichtigungen (siehe z.B. Z 12 der Kundmachung BGBl. Nr. 168/1979) bzw. die Berichtigungen von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt (siehe z.B. die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2009) ebenfalls eindeutig umfasst sind. Ferner stellt sich die Frage, ob die am 31. Dezember 2018 geltende Fassung einer Rechtsvorschrift (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 erster Satz) ausschließlich die vom Ordnungsgeber bzw. Gesetzgeber erzeugte Fassung betrifft, weil Kundmachungen gemäß Art. 139 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 59 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 bzw. Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (siehe z.B. die Kundmachung BGBl. I Nr. 23/2000) nach § 1 Abs. 2 Z 1 vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Um Zweifel auszuräumen, wäre zu erwägen, in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Z 1 sämtliche maßgeblichen Fundstellen zu einer Rechtsvorschrift (einschließlich der Druckfehlerberichtigungen bzw. Berichtigungen von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Kundmachungen betreffend Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes) anzuführen, sich also nicht auf die Zitierung der Fundstelle der Stammfassung bzw. der zuletzt wiederverlautbarten Fassung zu beschränken.

§ 4 Abs. 1 könnte die Frage nach der derogatorischen Wirkung der Anordnung des weiteren Aufrechterbleibens einer Rechtsvorschrift in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung auf allenfalls normierte Befristungen (siehe z.B. § 24 Abs. 3 des unter 55.01.20 aufgezählten Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997) sowie auf bestehende Übergangsbestimmungen aufwerfen. Eine Klarstellung, die die Annahme einer Derogation verneint, erscheint zumindest in den Erläuterungen wünschenswert.

Angeregt wird, den Bedarf nach dem – in der Anlage zu den Erläuterungen („Rechtsvorschriften, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten“) unter 60.04.06a aufgezählten – Jugendeinstellungsgesetz einer rechtspolitischen Prüfung und Diskussion zu unterziehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Freiheitlicher Parlamentsklub
7. den NEOS Parlamentsklub
8. den Klub der Liste Pilz
9. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
10. alle Abteilungen
11. alle Bezirkshauptmannschaften
12. das Landesverwaltungsgericht



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.